

# Compliance-Richtlinie des BdB e.V.

## (1) Präambel

Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg. Er versteht sich als Berufs- und Fachverband für rechtliche Betreuer\*innen. Der BdB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Erfolg des Verbandes lebt vom Vertrauen seiner Mitglieder, der Allgemeinheit, der privaten und staatlichen Einrichtungen sowie der politischen Entscheidungsträger\*innen in die Fachkompetenz und Integrität des Verbandes und seiner Gliederungen. Es obliegt den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, dieses Vertrauen zu bewahren und das Ansehen des Verbandes zu erhalten.

## (2) Definition und Anwendungsbereich

- (1) Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen formulieren die wesentlichen Grundsätze für ein rechtlich korrektes, integrires und verantwortungsbewusstes Verhalten des Verbandes, seiner Organe und der für den Verband ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen.

## (3) Allgemeines

- (1) Zur Umsetzung seiner Ziele unterhält der BdB eine Geschäftsstelle und ist einziger Gesellschafter eines Instituts (ipb) mit Sitz in Hamburg.
- (2) Das Handeln des Verbandes und seiner Organe, seiner Funktionsträger\*innen und der Geschäftsstelle beruht auf der Satzung, der Berufsordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsordnung, der Auslagensatzordnung, den Leitlinien zur Berufsethik, den Geschäftsordnungen seiner Organe und dieser Compliance-Richtlinie.

## (4) Allgemeine Grundsätze, Nichtdiskriminierung, Vertraulichkeit

- (1) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und die Funktionsträger\*innen des Verbandes müssen sämtliche einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Regelungen und Verhaltensweisen, die sich aus den für den Verband erlassenen Rechtsnormen (Satzung, Ethikrichtlinie, etc.) und dieser Compliance-Richtlinie ergeben, beachten. Mutmaßliche Compliance-Verstöße sind unverzüglich zu melden.
- (2) Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann eine Verletzung arbeitsrechtlicher oder mandatsgebundener Pflichten darstellen und deshalb arbeits- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Für Funktionsträger\*innen können bei Verstößen gegen die Compliance-Richtlinie Maßnahmen durch die Schiedskommission gemäß der in der Satzung statuierten Regelungen ergriffen werden.
- (3) Respekt und Toleranz im Umgang miteinander sind unverzichtbare Teile der Zusammenarbeit. Der Ver-

band erwartet von seinen Mitarbeiter\*innen und Funktionsträger\*innen, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte eines\*r jeden beachten. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden. Solche Benachteiligungen sowie Benachteiligungen wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität werden im Arbeitsumfeld der Geschäftsstelle oder bei Mandatsausübung nicht toleriert.

- (4) Der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. fühlt sich in seiner politischen Neutralität der Gleichberechtigung, Inklusion und den sozialen Rechten verpflichtet. Er steht für eine solidarische Gesellschaft und achtet die politischen, religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Unterschiede der Menschen. Dies sind für den Verband unveräußerliche Werte. Daher unterhält der Verband weder Rechtsbeziehungen noch geschäftliche Kontakte anderer Art (Spenden, Sponsoring, Werbung, Lobbyarbeit) zu Parteien, Organisationen oder Personen, die antidemokratische oder diskriminierende Positionen oder solche, die den vorgenannten Werten und Menschenbild entgegenstehen, vertreten.
- (5) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und die Funktionsträger\*innen auf Bundes- und Länderebene sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitglieder verpflichtet. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind.

## (5) Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle sowie die Funktionsträger\*innen auf Bundes- und Landesebene sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt für den internen Bereich (z.B. Kommunikation mit Mitgliedern, Kommunikation innerhalb der Organe) und für den externen Bereich (Kommunikation mit Dritten, die weder Mitglieder, noch Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle) sind.
- (2) Die Mitgliederverwaltung erfordert ein hohes Maß an Sensibilität. Der\*die Geschäftsführer\*in stellt sicher, dass die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle, insbesondere im Bereich der Verwaltung, durch regelmäßige Schulungen über die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben informiert und in deren Anwendung unterrichtet sind. Die verbandsinterne Mitgliedererfassung erfolgt über D´ORG, bzw. D´ORGnet. Für die Erfassung der Mitgliederdaten und die Zugriffsrechte auf die erfassten Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Zugriffsberechtigt sind ausschließlich die hierfür legitimierten hauptamt-

lichen Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle sowie die hierfür legitimierten Mitglieder der Landesvorstände und des Bundesvorstandes. Vor Erteilung der Zugriffsberechtigung ist in die datenschutzkonforme Nutzung zu unterweisen und die Durchführung der Unterweisung zu protokollieren.

- (3) Der\*die Geschäftsführer\*in bestellt eine\*n Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Geschäftsstelle. Der\*die Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben, die Maßnahmen zum Datenschutz auf ihre Wirkung hin zu prüfen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. Sobald Anhaltspunkte für einen Datenschutzverstoß vorliegen, sind unverzüglich die Geschäftsführung sowie der\*die Datenschutzbeauftragte zu informieren. Alle weiteren Schritte sind mit diesen abzustimmen und zu koordinieren.
- (4) Sämtliche Kontakte mit den Datenschutzbehörden haben im Verband über den\*die Datenschutzbeauftragte\*n zu erfolgen.

## **(6) Auftragsvergaben allgemein**

- (1) Diese Compliance-Richtlinie gilt für Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse unabhängig davon, ob diese extern oder intern erfolgen.
- (2) Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen für den Verband an externe Leistungsanbieter haben unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Vertragsabschluss muss transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist zu beachten. Langfristig geschlossene oder sich automatisch verlängernde Verträge sind in angemessenen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, dahingehend zu prüfen, ob diese unter wettbewerbsorientierten oder verbandsstrategischen Gesichtspunkten weiter fortgesetzt werden können.
- (3) Vertragsangebote oder die Vergabe von bezahlten Aufträgen für den Verband an ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätige des Verbandes werden ausgeschrieben. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn dies aus Zeitgründen erforderlich erscheint oder wenn der Vertragsinhalt oder der Gegenstand des Auftrages das besondere Expertenwissen des unmittelbar Angefragten erfordert. Die Gründe für den Verzicht auf eine Ausschreibung sind zu dokumentieren. Interessenkonflikte sind zu beachten und „Nebengeschäfte“ sind nicht gestattet. Jede\*r für den Verband ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätige ist verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen. Es gelten im Weiteren die für die einzelnen Organe und Personen gesonderten Bestimmungen dieser Compliance-Richtlinie.
- (4) Vertragsangebote oder die Vergabe von bezahlten Aufträgen für den Verband an Mitglieder des Verbandes oder diesen nahestehenden Personen sind zu begründen und zu dokumentieren.

## **(7) Auslagen, Abrechnungen**

Die Erstattung von Auslagen erfolgt ausschließlich nach den Grundsätzen der Auslagensatzordnung des BdB in der jeweils gültigen Fassung.

## **(8) Umgang mit Geschenken und Zuwendungen**

- (1) Ein redliches Verhalten im Zusammenhang mit der Annahme oder der Gewährung von Geschenken und Zuwendungen ist im besonderen Maße gefordert, um das Ansehen des Verbandes und das Vertrauen der Mitglieder in einen sachgemäßen Umgang mit den Beiträgen zu wahren. Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen (Bestechung, Vorteilsgewährung) möglich. Daher ist für die hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen besondere Zurückhaltung geboten und die nachfolgenden Bestimmungen sind von diesen zu beachten.
- (2) Für die Annahme von Geschenken und Zuwendungen von Externen gilt:
  - a) Die Annahme von Geldgeschenken oder geldwerten Gutscheinen ist grundsätzlich untersagt.
  - b) Sachgeschenke dürfen angenommen werden, wenn sie als übliche Aufmerksamkeiten angemessen sind. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn ihr Wert unter der Orientierungsgröße des in § 4 Abs. 5 EstG genannten Betrages liegt. Diesen Betrag übersteigende Sachgeschenke bedürfen der Genehmigung und sind, sofern der\*die Empfänger\*in ehrenamtlich Tätige\*r ist, dem Bundesvorstand und, sofern der\*die Empfängerin hauptamtlich Tätige\*r ist, der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu protokollieren.
  - c) Die Annahme von geldwerten Zuwendungen (z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtung) sind untersagt, sofern diese nicht wertmäßig angemessen sind und einem sozialen Verhalten entsprechen. Die Begleitung durch Lebens- oder Ehepartner\*innen ist grundsätzlich gestattet, sofern dadurch dem Verband keine finanziellen Nachteile entstehen.
  - d) Geschäftliche oder verbandsbezogene und private Anlässe dürfen nicht gezielt miteinander vermischt werden.
- (3) Für die Gewährung von Geschenken und Zuwendungen an Externe gilt:
  - a) Geschenke sind grundsätzlich kein legitimes Mittel der Verbandstätigkeit. Der Verband wird aus den Beiträgen seiner Mitglieder finanziert. Alle Ausgaben sind daher am Verbandszweck zu rechtfertigen. Geschenke sind nur bei außerordentlichen Ereignissen erlaubt, müssen sozial adäquat sein und bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.
  - b) Die Gewährung von Geldgeschenken ist grundsätzlich untersagt und können daher auch nicht genehmigt werden.
  - c) Sachgeschenke dürfen gewährt und können genehmigt werden, wenn sie als übliche Aufmerksamkeiten angemessen sind.
  - d) Die Gewährung von geldwerten Zuwendungen (z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtung) sind untersagt und können nicht genehmigt werden, soweit diese nicht wertmäßig angemessen sind, nicht einem sozialen Verhalten entsprechen und nicht im Rahmen von oder mit Bezug auf verbandseigene Veranstaltungen (z.B. Jahrestagung) erfolgen.

- e) Geschäftliche bzw. verbandsbezogene und private Anlässe dürfen nicht gezielt miteinander vermischt werden.
- (4) Für die Annahme und die Gewährung von Geschenken und Zuwendungen verbandsintern gilt:
  - a) Die Annahme von Geschenken von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen aus besonderen Anlässen (z.B. Verabschiedung, Geburtstag, etc.) ist zulässig.
  - b) Die Gewährung von Geschenken an ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige aus besonderen Anlässen (z.B. Verabschiedung, Geburtstag, etc.) ist zulässig, sofern diese angemessen ist. Von einer Angemessenheit kann ausgegangen werden, soweit ein Betrag von 35,00€ nicht überstiegen wird.
- (5) Der Verband achtet strikt die Integrität parlamentarischer Prozesse und die freie Willensbildung in den Parlamenten sowie die alleine dem Gemeinwohl verpflichtete Unabhängigkeit von Amtsträger\*innen. Daher gilt im Umgang mit Mandatsträger\*innen (z.B. Abgeordnete des Bundestages und der Landtage) und Amtsträger\*innen ergänzend:
  - a) Geldgeschenke, Sachgeschenke, die nicht als geringfügige Aufmerksamkeiten (i.d.R. bis zu einem Wert von 5,00€) sowie Einladungen zu ausschließlichen Unterhaltungsveranstaltungen ohne fachlichen Charakter sind grundsätzlich unzulässig und nicht genehmigungsfähig.
  - b) Honorare für Vorträge von und der Abschluss von Beraterverträgen mit Amtsträger\*innen und politischen Entscheidungsträger\*innen sind grundsätzlich unzulässig und nicht genehmigungsfähig.
  - c) Reise- und Übernachtungskosten dürfen vom Verband nur übernommen werden, wenn diese dem gewöhnlichen Lebenszuschnitt des\*der Amtsträger\*in oder dem\* der politischen Entscheidungsträger\*in entsprechen und im Falle der Amtsträgerschaft durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten genehmigt worden sind. Geringfügige Dienstleistungen, die der gesellschaftlichen Höflichkeit entsprechen (Bsp.: Abholen mit Privat-PKW vom Flughafen), sind zulässig und bedürfen nicht der Genehmigung.

### (9) Lobbyarbeit

- (1) Als Interessenvertretung der Betreuer\*innen, kommuniziert der Verband auf Bundes- und Landesebene mit der Politik und NGOs. Interessenvertretung ist Teil eines demokratischen Prozesses; dabei verpflichtet sich der Verband zu Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit.
- (2) Der BdB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen; Reg.-Nr. R003116.
- (3) Der Verband setzt sich für eine offene, pluralistische und demokratische Gesellschaft ein; vor diesem Hintergrund verzichtet der Verband auf die Zusammenarbeit oder die Kontaktpflege mit extremistischen oder nichtdemokratischen und diskriminierenden Parteien und Organisationen zum Zweck einer aktiven Interessenvertretung.

### (10) Spenden und Sponsoring

- (1) Spenden sind Geld- oder Sachleistungen zur Förderung gemeinnütziger, steuerbegünstigter Belange, die ohne eine Gegenleistung gewährt werden. Sponsoring stellt ein vertragliches Austauschverhältnis dar, bei dem gegen ein vereinbartes Entgelt definierte Rechte eingeräumt oder Leistungen erbracht werden.
- (2) Mit finanziellen oder sachlichen Spenden und Sponsoring-Leistungen wird der Verband im öffentlichen Raum wahrnehmbar; sie dienen daher auch dem Verbandsinteresse. Zur Vermeidung von Vorwürfen der Bestechung oder Vorteilsgewährung und im Rahmen der gegenüber den Mitgliedern bestehenden Rechenschaftspflicht hat die Mittelverwendung diesbezüglich jedoch im besonderen Maße transparent und nachvollziehbar zu sein. Nachfolgende Regelungen sind daher zu beachten:
- (3) Spenden werden grundsätzlich nur solchen Organisationen gewährt, deren Gemeinnützigkeit nachweislich anerkannt ist. Spenden an natürliche Personen sind nicht gestattet. Sämtliche Spenden an den Verband sind auf ihre Herkunft zu prüfen. Die Grundsätze der Ziffer 4. 4 dieser Richtlinie sind zu beachten.
- (4) Sponsoring-Vereinbarungen dürfen durch ihr Zustandekommen, ihrem Umfang oder ihrem Zweck nicht das Ansehen des Verbandes in rechtlicher oder ethischer Hinsicht beschädigen. Bei diesen ist daher im besonderen Maße darauf zu achten, dass die Sponsoring-Leistung einen Verbandsbezug hat und die Zuwendungshöhe angemessen ist. Sponsoring-Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren. Sponsoring-Leistungen an natürliche Personen sind nicht gestattet. Die Grundsätze der Ziffer 4. 4 dieser Richtlinie sind zu beachten.
- (5) Der Verband ist politisch unabhängig. Das Gewähren von Spenden an Parteien und/oder parteinahen Organisationen, die Annahme von Spenden von Parteien und/oder parteinahen Organisationen sowie Sponsoring-Vereinbarungen mit diesen sind grundsätzlich untersagt.
- (6) Sämtliche Spenden und Sponsoring-Maßnahmen sind nachvollziehbar zu begründen und sind durch den Bundesvorstand oder den jeweiligen Landesvorstand zu genehmigen.

### (11) Werbung

- (1) Werbung oder Anzeigen durch externe Leistungsanbieter in Print- oder digitalen Medien, auf der Website oder bei Veranstaltungen des Verbandes und seiner Organe ist darauf zu achten, dass Art und Inhalt der Werbung sowie das Geschäftsfeld des Werbenden nicht im Widerspruch zu den Werten des Verbandes stehen; auf Anzeigen politischer Mandatsträger\*innen wird grundsätzlich verzichtet.
- (2) Für Werbung, Anzeigen oder werbemäßige Auftritte des Verbandes und seiner Organe ist auf einen inhaltlichen bzw. thematischen Bezug zu der jeweiligen Organisation oder dem jeweiligen Geschäftsfeld zu achten.

**(12) Finanzielle Unterstützung von Mitgliedern**

Der Verband kann Mitglieder bei rechtlichen Auseinandersetzungen und/oder gerichtlichen Verfahren, die in der Betreuerfähigkeit des Mitgliedes begründet sind, zweckgebunden finanziell unterstützen, wenn ausreichende Aussicht auf Erfolg besteht und der Gegenstand des Rechtsstreits oder der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens im besonderen Interesse des Verbandes oder der Mehrheit seiner Mitglieder liegt. Über die Unterstützung und die Höhe der finanziellen Aufwendung entscheidet der Bundesvorstand.

**(13) Vergünstigungen und Verhaltensweisen von Funktionsträger\*innen allgemein**

- (1) Der Verband lebt vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder. Er ist sich bewusst, dass mit der Übernahme von Funktionen auch zeitliche, persönliche und finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Die zur Kompensation gewährten Vergünstigungen haben angemessen zu sein und sind transparent und nachvollziehbar den Mitgliedern gegenüber zu kommunizieren.
- (2) Die Funktionsträger\*innen sind sich der besonderen Verantwortung und Vertrauensstellung, die mit jedem übertragenem Amt verbunden sind, bewusst. Das in Ausführung des Amtes erworbene Wissen soll nicht kommerziell oder geschäftlich zum alleinigen persönlichen Vorteil genutzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesgruppenvorstände sind sich bewusst, dass sie im erheblichen Maße am Erscheinungsbild und der Außenwirkung des Verbands mitwirken. Bei Äußerungen gegenüber Medien und durch sonstige – auch digitale – Kommunikationsformen ist auf die Belange des Verbandes Rücksicht zu nehmen. Ausschließlich private Äußerungen sind als solche kenntlich zu machen.
- (4) Mit der Ehrenamtlichkeit ist es nicht vereinbar, als Funktionsträger\*in nach außen mit der besonderen Verbandsfunktion zu werben oder diese für eigenwirtschaftliche Zwecke einzusetzen.
- (5) Nachfolgende Regelungen für die jeweiligen Organe sind zu beachten.

**(14) Bundesvorstand**

- (1) Die Tätigkeiten im Bundesvorstand sind ein Ehrenamt. Art und Umfang bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen typischen Vorstandspflichten besteht grundsätzlich nicht. Zu den typischen Vorstandspflichten zählen die Vorstandssitzungen und deren Vorbereitung sowie die Gremienarbeit im Verband. Ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, die zur Wahrnehmung dieser Pflichten den Vorstandsmitgliedern entstehen (z.B. Fahrten zu Vorstandssitzungen), bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit den typischen Vorstandspflichten stehen, aber durch diese veranlasst sind, kann gemäß der Satzung eine an-

gemessene Aufwandsentschädigung, auch in Form einer monatlichen Pauschale, gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll den zeitlichen Aufwand sowie die Bedeutung dieser Tätigkeiten für die öffentliche Wahrnehmung des Verbandes und der Mitgestaltung auf politischer Ebene angemessen widerspiegeln.

- (4) Von Entscheidungen des Vorstandes, deren Inhalt zu einem wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteil eines Vorstandsmitgliedes oder ihr nahestehenden Person (z.B. Ehegatte) führt oder führen kann, ist das betreffende Vorstandsmitglied ausgeschlossen (§ 181 BGB Insichgeschäft).

**(15) Landesgruppenvorstände, Landesgruppen**

- (1) Die Tätigkeiten in den Landesgruppenvorständen sind ein Ehrenamt. Art und Umfang bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des Verbandes sowie den Geschäftsordnungen der Landesgruppen.
- (2) Der Verband unterstützt die ehrenamtliche Landesgruppenvorstandstätigkeit durch personenbezogene Leistungen in einem angemessenen Umfang. Sach- und Reisekosten werden nach der Auslagensatzordnung erstattet; weitere Leistungen können angeboten werden, wenn diese eine adäquate Kompensation des im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit erbrachten Engagements darstellen (z.B. kostenfreie Teilnahme an der Jahrestagung, Organvertreterhaftpflichtversicherung). Über die Gewährung personenbezogener Leistungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit den typischen Vorstandspflichten stehen, gelten die für die Bundesvorstandsmitglieder nach Ziffer 14.3. dieser Compliance-Richtlinie festgelegten Bestimmungen (Angemessenheit nach Zeitaufwand und Bedeutung) entsprechend.
- (4) Bei der Verwendung des den Landesgruppen zustehenden Budgets (Landesetat, § 8 Ziff. 7 der Satzung) sind bei Abschlüssen von Verträgen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind in Bezug auf die Bewirtung und Verpflegung die geltenden umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten zu beachten (s. Hinweise zur Verpflegung bei Fortbildungen).

**(16) Länderrat**

- (1) Der Länderrat ist zwischen den Delegiertenversammlungen das oberste Beschlussorgan des Bundesverbandes; ihm kommt damit eine exponierte verbandspolitische Stellung zu. Den Mitgliedern des Länderrates ist das damit verbundene Vertrauen in eine ordnungsgemäße und transparente Entscheidungsfindung und Beschlussfassung dieses Verbandsorgans bewusst.
- (2) Eine direkte oder indirekte Vorteilsnahme eines Mitglieds des Länderrates ist untersagt. Von Entscheidungen des Länderrates, deren Inhalt zu einem wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteil eines Länderratsmitgliedes persönlich oder ihr nahestehenden Person (z.B. Ehegatte) führt oder führen kann, ist das betreffende Länderratsmitglied ausgeschlossen.

### (17) Geschäftsstelle

- (1) Der BdB versteht sich als „sozialer“ Arbeitgeber. Er bemüht sich, soweit dadurch die Arbeitsergebnisse, insbesondere die Erledigung der Mitgliederangelegenheiten, nicht beeinträchtigt werden, auf die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen (z.B. mobiles Office, Nutzung dienstlicher Ressourcen).
- (2) Die Beschäftigung in der Geschäftsstelle erfolgt durch Arbeitsverträge. Der Abschluss von Werk- oder freien Dienstverträgen (Honorarverträgen) ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn die in Anspruch genommene Leistung ausschließlich projektbezogen und zeitlich begrenzt ist und nicht durch die angestellten Mitarbeiter\*innen in vergleichbarer Art und Weise erbracht werden kann. Die Gründe für die Notwendigkeit eines Honorarvertrages sind zu dokumentieren. Wenn eine „Scheinselbständigkeit“ nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Abschluss grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvertrags. Sie sind den Mandatsträger\*innen gegenüber nicht weisungsgebunden und zur Entgegennahme von Arbeitsaufträgen durch diese weder berechtigt noch verpflichtet.
- (4) Ist ein\*e Mitarbeiter\*in oder deren\*dessen Familienangehörige\*an einem potentiellen Vertragspartner des Verbandes wirtschaftlich beteiligt, bedarf der Abschluss des Geschäfts der Zustimmung der Geschäftsführung.
- (5) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle dürfen keine Nebentätigkeiten ausüben, die zu einem Konflikt mit berechtigten Verbandsinteressen führen können. Mögliche Interessenkonflikte sind der Geschäftsführung anzuzeigen. Nebentätigkeiten, die zu einem Konflikt mit berechtigten Verbandsinteressen führen können, können untersagt werden.

### (18) ipb

- (1) Das ipb (Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Verbandes. Es führt Seminare und Weiterbildungen durch und nimmt im Auftrag des Verbandes u.a. in den Bereichen Qualitätsentwicklung, Forschung und Auditierung Aufgaben wahr.
- (2) Zur Vermeidung unzulässiger Einflussnahme des Verbandes auf die Geschäftspolitik des ipb einerseits und des Anscheins unzulässiger Vorteilsgewährung von Funktionär\*innen durch Vergabe von Dozententätigkeiten andererseits gilt Nachfolgendes:
  - a) Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand des BdB, im Länderrat oder im Aufsichtsrat des ipb schließt eine Dozenten- oder andere Tätigkeit für das ipb aus. Tätigkeiten für das ipb durch Funktionsträger\*innen auf Landesebene sind dem Bundesvorstand anzuzeigen.
  - b) Tätigkeiten von Mitarbeiter\*innen des BdB für das ipb bedürfen der Genehmigung der BdB-Geschäftsführung. Genehmigte Tätigkeiten sind dem Bundesvorstand mitzuteilen.

- c) Tätigkeiten für das ipb durch die BdB-Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- d) Dozententätigkeiten von Mitarbeiter\*innen des ipb über die im Anstellungsvertrag geregelten Tätigkeiten hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, für die Geschäftsführerin der Gesellschafterversammlung.

### (19) Kooperationspartner, Dienstleister

- (1) Kooperationsverträge mit Unternehmen und Dienstleistern bieten die Möglichkeit, den Verbandsmitgliedern besondere Vergünstigungen bei den kooperierenden Unternehmen und/oder Dienstleistern anbieten zu können, sowie für den Verband und seine Organisationen auf Kontinuität und Vertrauen beruhende externe Leistungen abrufen zu können. Dennoch verlangt der Abschluss langfristiger und ggfls. ausschließlicher Verträge eine sorgfältige Prüfung der Interessen des Verbandes und/oder seiner Mitglieder. Für den Abschluss von Kooperationsverträgen gilt daher:
  - a) Kooperationsverträge mit Unternehmen oder Dienstleistern sind nur zulässig, wenn die mit einer Kooperation verbundenen Vorteile für den Verband oder die Mitglieder dies rechtfertigen.
  - b) Kooperationsverträge sind zeitlich befristet abzuschließen. Vertragsvereinbarungen, wonach sich der Vertrag automatisch verlängert, sind zulässig, sofern die Verlängerung zwei Jahre nicht übersteigt und der Verlängerung unter Einhaltung einer angemessenen Frist widersprochen werden kann.
  - c) Der Abschluss von Kooperationsverträgen bedarf der Zustimmung durch den Bundesvorstand.
- (2) Der Verband stellt sicher, dass die Kooperationspartner und/oder Dienstleister Gewähr für die Einhaltung der notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den angebotenen bzw. abgerufenen Leistungen bieten. Die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes obliegt dem jeweiligen Kooperationspartner und/oder Dienstleister.

### (20) Mitgliederportal „meinBdB“

- (1) Das Mitgliederportal „meinBdB“ ist eine vom Verband eingerichtete Internetplattform und das interne Kommunikationsmedium aller Funktionär\*innen des Verbandes. Es bietet einen zentralen, geschützten Ort zur Vernetzung, Kommunikation, Zusammenarbeit und zum Austausch von Expertise der Mitglieder.
- (2) Der Verband ist für die Inhalte der von den Mitgliedern eingestellten Beiträgen nicht verantwortlich; er achtet jedoch darauf, dass keine ehrverletzenden, verleumderischen, diskriminierenden, extremistischen oder dem Wertekodex des Verbandes widersprechende Äußerungen gemacht oder erkennbar unwahre Tatsachen verbreitet werden oder das Portal für unzulässige Werbung genutzt wird. Die geltenden Nutzungsbestimmungen sind zu beachten.

## **(21) Beschwerdemanagement Mitglieder**

---

- (1) Der Verband geht mit Beschwerden über Mitglieder angemessen um. Ein Beschwerdemanagement ist mit der Beschwerdestelle bei der Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Beschwerdestelle wird vom Vorstand des BdB berufen. Sie ist interdisziplinär besetzt.

## **(22) Compliance-Kommission**

---

Zur Umsetzung der Compliance-Richtlinie unterhält der BdB eine Compliance-Kommission. Diese entwickelt Zielvorgaben, setzt sich mit typischen Themen der Compliance auseinander und hat beratende Funktion. Die Besetzung und die Befugnisse der Kommission im Einzelnen folgen aus § 13 der Satzung sowie der Geschäftsordnung.

## **(23) In-Kraft-Treten**

---

Diese Compliance-Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelung zu § 18 Abs. 2 Ziff. a tritt zur nächsten Wahl der jeweiligen Delegierten des Länderrats, spätestens am 05.05.2025 in Kraft.

Diese Compliance-Regelung wurde von der Delegiertenversammlung des BdB e.V. am 05.05.2023 beschlossen.